

Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

Öko-Regelung 1b

| 1. Säule

| 1 Jahr

Wo anlegen?

- Auf Ackerflächen

Wie anlegen?

- Einzelflächen mind. 0,1 ha und max. 3 ha
- Breite mind. 5 m auf der überwiegenden Länge bei streifenförmiger Aussaat
- Einsaat bis 15.05.
- Vorgegebene Saatgutmischung, zweijährige Beantragung ohne Neueinsaat bei Verwendung einer zweijährigen Mischung möglich

Welche Förderprämie gibt es?

+ 200 € / ha und Jahr für Öko-Regelung 1b und in Kombination mit Öko-Regelung 1a:
1300 € / ha und Jahr für bis zu 1 % Ackerland oder 1 ha

500 € / ha und Jahr für > 1 - 2 % Ackerland

300 € / ha und Jahr für > 2 - 8 % Ackerland

Wie bewirtschaften?

- Keine Pflege im Antragsjahr zulässig, Mindestbewirtschaftung in jedem zweiten Jahr (z.B. durch Einsaat) gefordert
- Bei einjähriger Standzeit Umbruch zur Einsaat einer Folgekultur ab 01.01. des Folgejahres möglich
- Vorbereitung / Aussaat einer Folgekultur ab 01.09. nur zulässig, wenn Maßnahme bereits im Vorjahr als Öko-Regelung 1b bestand
- Düngung und Pflanzenschutz untersagt

Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

Öko-Regelung 1b



Ökologische Effekte:

- ✓ Rückzugsraum und Nahrungsquelle für Tiere der offenen Landschaft
- ✓ Blütenangebot dient Insekten als Nahrungsquelle
- ✓ Schaffung von Wanderkorridoren
- ✓ Landschaftsgestaltung

Förderlich für:

© Fotos: Landwirtschaftskammer NRW oder piclease

